

Feststellen des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls

BÄK schreibt Richtlinie fort

Die Feststellung des Todes gehört zu den grundlegenden ärztlichen Kenntnissen und Kompetenzen, die jeder Arzt während seiner Ausbildung erlernt. Die Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls stellt dagegen ein spezielles Verfahren zur Todesfeststellung dar. Diagnostik und Dokumentation des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls sind für die Intensivmedizin unverzichtbare Instrumente – unabhängig von der Frage, ob eine Organ- oder Gewebespende in Frage kommt.

Ziel ist es, den in der Intensivmedizin mit der Feststellung und Dokumentation des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls befassten Ärzten auf der Basis des aktuellen Stands der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft ein übersichtliches Regelwerk zu bieten und die in diesem Kontext verpflichtenden Entscheidungsgrundlagen sowie den hohen Qualitätsstandard der *lege artis* durchgeführten Diagnostik und Dokumentation abzubilden. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 TPG wird „die Einhaltung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft [...] vermutet, wenn die Richtlinien der Bundesärztekammer beachtet worden sind“.

Beschlussfassung nach eingehender Diskussion

Die Richtlinien wurden zuletzt im Jahr 1997 fortgeschrieben und 1998 formal ergänzt. Die Auswertung einer strukturierten Befragung der Fachkreise zum Novellierungsbedarf ergab keinen grundlegenden Änderungsbedarf. Bezüglich der Regelungen unter anderem zu neuen diagnostischen Verfahren, neuropädiatrischen einschließlich neonatologischen Besonderheiten und zur ärztlichen Qualifikation wurde im Oktober 2011 eine umschriebene Fortschreibung beschlossen.

Nach zweijähriger Diskussion und unter Berücksichtigung einer schriftlichen Fachanhörung wurde der Richtlinienentwurf im Dezember 2014 zunächst vom Wissenschaftlichen Beirat verabschiedet. Im Januar 2015 hat der Vorstand der Bundesärztekammer die Richtlinie beschlossen. Infolge der am 01. August 2013 in Kraft getretenen Änderung des TPG ist die Richtlinie gemäß § 16 Abs. 3 TPG einschließlich des ausführlichen Begründungstextes dem Bundesgesundheitsministerium zur Genehmigung vorzulegen. ■

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) stellt die Bundesärztekammer den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien fest für die

- Regeln zur Feststellung des Todes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TPG,
- Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG,
- dazu jeweils erforderliche ärztliche Qualifikation.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG hat der Gesetzgeber wesentliche Vorgaben gemacht und den Rahmen für diese Richtlinien normiert.

